

**Niederrheinische Versorgung und Verkehr
Aktiengesellschaft**

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ZVB)**

Stand 09/2006

INHALTSVERZEICHNIS (Nr. analog zu §§ VOB/B)

1	ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN.....	3
2	VERGÜTUNG.....	3
3	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	3
4	AUSFÜHRUNG.....	4
5	AUSFÜHRUNGSFRISTEN.....	4
6	BEHINDERUNG.....	4
7	VERTEILUNG DER GEFAHR.....	4
8	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER.....	4
9	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER.....	4
10	HAFTUNG.....	4
11	VERTRAGSSTRAFE.....	5
12	ABNAHME.....	5
13	MÄNGELANSPRÜCHE.....	5
14	ABRECHNUNG.....	5
15	STUNDENLOHNARBEITEN.....	5
16	ZAHLUNG.....	6
17	SICHERHEITSLEISTUNGEN.....	6
18	STREITIGKEITEN.....	7

Die ZVB beinhaltet Konkretisierungen, Ergänzungen und Kommentare zu den §§ VOB Teil B und sind Vertragsbestandteil der Bauverträge des AG¹.

1 Art und Umfang der Leistung

Für das Angebot sind grundsätzlich die übersandten Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen zu verwenden. Beim Einsatz von Datentechnik dürfen vom Bieter selbstgefertigte Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse verwendet werden. Der AN² erkennt hierbei den vom AG verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich an. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionsnummern) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.

2 Vergütung

Die Vertragspreise sind Festpreise. Übersteigt der Vertragszeitraum eine längere Zeit, können die Vertragspreise mittels Lohngleitklauseln und Materialgleitklauseln angepasst werden. Entsprechende Unterlagen sind diesen Verträgen bei Bedarf beizufügen.

Werden nicht vorgesehene Leistungen oder Leistungen durch Änderung des Bauentwurfes vom AG gefordert, so sind hierfür Einheitspreise zu ermitteln. Vor Leistungserbringung sind diese schriftlich zu vereinbaren.

3 Ausführungsunterlagen

Um Beschädigungen an in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegten Kabeln, Leitungen, Kanälen oder unterirdischen Bauten zu vermeiden, sind entsprechende Planunterlagen bei den entsprechenden Versorgungsträgern anzufordern, die Gegebenheiten auf die Örtlichkeiten zu übertragen und die Unterlagen auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten.

Die von dem Auftragnehmer in Bezug auf die Bauleistungen angefertigten Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, sind an den AG herauszugeben und diesem zu übereignen. Ihm überlassene Unterlagen hat der AN dem AG jederzeit auf dessen Verlangen, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Bauleistung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

¹ AG: Auftraggeber - NVV AG

² AN: Auftragnehmer

4 Ausführung

Teile der Leistungen, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind vor Ort unter Beteiligung eines Vertreters des AG und AN zu dokumentieren (Qualität und Aufmaß). Über die einzelnen Arbeitstage hat der AN Tagesberichte aufzustellen und dem AG nach Aufforderung auszuhändigen. Näheres regeln die Objektbezogenen Vertragsbedingungen.

5 Ausführungsfristen

Der im Bedarfsfall zu erstellende Bauzeitenplan wird ausdrücklich Vertragsbestandteil. Er gilt als Grundlage zu § 11.

6 Behinderung

Arbeitsunterbrechungen in Baumaßnahmen, die vom AN veranlasst werden, sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Verteilung der Gefahr

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den AN von weiteren Aufträgen auszuschießen, wenn der AN oder seine Bevollmächtigten den Dienstkräften des AG, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Im Falle des Rücktritts sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der AG kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

10 Haftung

Der AN hat bis zur Abnahme seines Werkes alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung vorzunehmen.

Der AN übernimmt die volle Gewähr dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden und haftet bei eigenem Verschulden allein für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgeschäden. Er hat alle Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung fremden Eigentums, namentlich Nachbargrundstücken und von öffentlichen Geh- und Fahrflächen sowie zur Abwendung von Unfällen erforderlich sind. Diese Schutzvorkehrungen sind solange aufrecht zu erhalten, als eine Gefahr für Personen und Sachen bestehen kann. Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen.

11 Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Vertragsfristen, die der AN zu verantworten hat, kann der AG für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1 ‰ pro Werktag, höchstens jedoch 10 % der Angebotssumme vom AN fordern (siehe Objektbezogene Vertragsbedingungen).

12 Abnahme

siehe Objektbezogene Vertragsbedingungen

13 Mängelansprüche

siehe Objektbezogene Vertragsbedingungen

14 Abrechnung

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

15 Stundenlohnarbeiten

Für die Vergütung von im Vertrag nicht vorgesehenen Arbeiten gilt VOB Teil B § 2 Abs. 6 ff und § 15.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten bedarf immer einer besonderen Anweisung durch die Bauleitung des Auftraggebers.

Über ausgeführte Stundenlohnarbeiten ist arbeitstäglich ein Bericht anzufertigen und dem AG mindestens wöchentlich vorzulegen.

Die Stundenlohnachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- geleistete Arbeitsstunden mit Angaben des Namens des Ausführenden und dessen Berufsbezeichnung,
- Erläuterung der geleisteten Arbeit,
- Materialverbrauch und Geräteeinsatz.

Nicht bescheinigte und nicht bestätigte Stundenlohnachweise werden bei der Abrechnung nicht anerkannt.

16 Zahlung

Abschlagszahlungen können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis der erbrachten Leistungen (einschließlich Mehrwertsteuer) gewährt werden. Der AG behält sich vor, jeweils die Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme nach Ziffer 17 erreicht ist, es sei denn, der AN hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und als solche zu kennzeichnen.

In besonderen Fällen können Vorauszahlungen auf noch nicht eingebaute Bauteile oder Baustoffe in Höhe von 70 % des Wertes dieser Teile gewährt werden. Für diese Vorauszahlung ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen (s. a. Ziffer 17 - Sicherheitsleistung). Vorauszahlungen dürfen nur für die Bezahlung der benannten Baustoffe oder Bauteile verwandt werden.

Alle Zahlungen werden bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers geleistet. Die Schlussrechnung wird nach Abnahme der Leistung und nach Stellung der vereinbarten Sicherheit bezahlt.

Der AG hat das Recht, mit eigenen Forderungen, die sie gegen den AN hat, aufzurechnen, unabhängig davon, aus welchem Grunde diese entstanden sind.

Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

Eine Abtretung oder Übertragung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag, die der AN gegen den AG hat, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die durch Rechnungsprüfung der Internen Revision oder externen Revisionen (z. B. Rechnungsprüfamt oder Landesrechnungshof) nachträglich festgestellten Differenzbeträge (unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung) an den AG zurückzuzahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17 Sicherheitsleistungen

Auf Verlangen des AG hat der AN eine Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) als Bürgschaft oder durch Hinterlegung zu stellen. Die Bürgschaft für Mängelansprüche wird fällig nach der Abnahme der Leistung und vor Begleichung der Schlusszahlung (siehe Objektbezogene Vertragsbedingungen). Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt mit Abnahme der vertraglichen Leistungen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird freigegeben, wenn die vereinbarte Verjährungsfrist abgelaufen ist und alle Ansprüche des AG erfüllt sind. Für die Bürgschaftsurkunden (mit Originalunterschriften der Bürgen) sind die Formulare des AG zu verwenden. Die Kosten für die Bürgschaft sind vom AN zu tragen. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so stehen etwaige Zinsen dem AN nur bei Sicherheitsbeträgen ab € 500,-- zu.

18 Streitigkeiten

Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.